

QM303

Zertifizierungsprogramm

Zargen für

Feuerschutzabschlüsse



Produktqualität
Zargen für
Feuerschutzabschlüsse
EN 16034 und VV TB

Nr.: 290 xxxxxx

1	Grundlagen	2
2	Zusätzliche Anforderungen	2
	2.1 Kennzeichnung	2
	2.2 Überwachung	2
3	Zertifikat	2
	3.1 Gültigkeit des Zertifikats	2
4	Erstprüfung Bauartprüfung oder Erstprüfung der Unterlagen	3
5	Erstbesuch	4
	6 Regelprüfung	4
	7 Frist zur Beseitigung von Mängeln	5
	8 Sonderprüfungen	5
	9 Werkseigene Produktionskontrolle	6

1 Grundlagen

Landesbauordnung	Feuerschutzabschlüssen im Innenbereich nach allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)
EN 16034:2014-10	Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/ oder Rauchschutzeigenschaften
EN 13501-2	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen in der Fassung gemäß EN 16034
DIN 18095-1:1988-10	Rauchschutztüren – Begriffe und Anforderungen

2 Zusätzliche Anforderungen

2.1 Kennzeichnung

Die zertifizierten und lt. Vertrag regelmäßig überwachten Produkte sind gemäß entsprechender Zeichensatzung mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen zu kennzeichnen.

2.2 Überwachung

Weitere Regelungen zur werkseigenen Produktionskontrolle und für die Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsvertrag geregelt. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Kontrolle von Zargen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse.

Soweit diese Teile bereits aufgrund der dafür geltenden Normen, Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse und/ oder Klassifizierungsberichte hinsichtlich der Feuer- und Rauchschutzabschlüssen relevanten Eigenschaften in ihrem Herstellwerk überwacht werden, so gilt diese Überwachung auch für die Verwendung dieser Teile als Feuer- und Rauchschutzabschlüsse.

3 Zertifikat

3.1 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat bzw. dessen Verlängerungen werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren erteilt.

Nur die Zargen für die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, die in einem auf dem Zertifikat benannten Herstellwerk gefertigt werden, dürfen mit dem ift-zertifiziert-Zeichen gekennzeichnet werden.

Die Berechtigung zum Führen des ift-zertifiziert-Zeichens erlischt mit dem Gültigkeitsdatum des Zertifikats bzw. dessen letzter Verlängerung oder des Gültigkeitszeitraums des Verwendbarkeitsnachweises.

4 Erstprüfung Bauartprüfung oder Erstprüfung der Unterlagen

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob das Produkt allen Anforderungen entspricht, die in der zugrundeliegenden Norm festgelegt sind.

Vorzulegen sind folgende Nachweise einer von ift-Zert anerkannten Prüfstelle:

- a) allgemeine bauaufsichtlicher Bauartgenehmigung (aBG) und bei Lizenzfertigung/ Systemverarbeitern können bei der Zertifizierung auch Prüfnachweise von Lizenzgebern/Systemgebern mit einer Einverständniserklärung des Lizenzgebers/Prüfberichtinhabers zur Verwendung der Prüfnachweise im Rahmen der Zertifizierung vorgelegt werden;
und/oder
- b) Klassifizierungsbericht nach EN 13501-2 und bei Lizenzfertigung/ Systemverarbeitern können bei der Zertifizierung auch Prüfnachweise von Lizenzgebern/Systemgebern mit einer Einverständniserklärung des Lizenzgebers/Prüfberichtinhabers zur Verwendung der Prüfnachweise im Rahmen der Zertifizierung vorgelegt werden;
und/oder
- c) allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach DIN 18095-1
und
- d) Einverständniserklärung des Systemgebers (nur bei Lizenzfertigung)
- e) vom Prüflabor zur Grundlage der Überwachung freigegebene Verarbeitungsrichtlinien/ Fertigungszeichnungen (nur bei Lizenzfertigung).

Änderungen an den in die Überwachung einbezogenen Zargen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse müssen für die Bauartprüfung vom verantwortlichen Prüflaboratorium genehmigt und der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.

5 Erstbesuch

Der Erstbesuch dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, die für die Herstellung des Produkts erforderlich sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.

Der Erstbesuch umfasst:

- a) Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzung (Benennung eines eigenverantwortlichen Qualitätsprüfers).
- b) Prüfung der Zargen für Feuerschutzabschlüsse auf Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 4.
- c) Einführung in die werkseigene Produktionskontrolle.

Über den durchgeführten Erstbesuch wird ein Bericht angefertigt. Dieser enthält die Empfehlung der Zargen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, für die die Voraussetzungen zum Führen des ift-zertifiziert-Zeichens erfüllt sind.

6 Regelprüfung

Die Regelprüfung ist ohne vorherige Ankündigung einmal im Jahr in den Herstellungsbetrieben durchzuführen.

Im Rahmen der Regelprüfung wird mindestens überprüft:

- Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung derer Ergebnisse,
- Konstruktive Einzelheiten im Vergleich zum Prüfzeugnis der Erstprüfung (Bauartprüfung).

Werden im Rahmen von zwei aufeinanderfolgenden Regelprüfungen keine Fertigprodukte vorgefunden, so kann eine Objektbesichtigung vereinbart werden.

Über die durchgeführte Regelprüfung wird ein Bericht angefertigt.

7 Frist zur Beseitigung von Mängeln

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Herstellung vom Fremdüberwacher festgelegt. Sie sollte jedoch 1 Monat nicht überschreiten.

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt (Bedingungen für Sonderprüfungen siehe „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Produkten“).

8 Sonderprüfungen

Im Rahmen der Sonderprüfungen wird die Wirksamkeit der Beseitigung der festgestellten Mängel überprüft.

9 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass die Zargen für Feuerschutzabschlüsse in allen Einzelheiten den Anforderungen gemäß Abschnitt 4 entsprechen. Er muss über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte verfügen. Er hat für jede Produktionsstätte einen Verantwortlichen zu benennen.

Der Hersteller muss zu Beginn der Fertigung jeder Zarge für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse die erste Zarge auf Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 4 überprüfen.

Bei großen Fertigungslosen muss eine Prüfung je Fertigungstag und bei kleinen Losen mindestens an jeder 30. Zarge erfolgen.

Die Prüfung ist während der Fertigung und am fertigen Produkt durchzuführen.

Die Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle während der Herstellung der Zargen für Feuerschutzabschlüssen ist mit der Überwachungsstelle im Rahmen des Erstbesuchs abzustimmen.

Der Hersteller muss an einem entnommenen Produkt folgende Prüfungen durchführen:

- Übereinstimmung der Materialien jeder Lieferung durch Materialeingangskontrolle bzw. durch Vorlage einer Werksbescheinigung;
- ggf. ausreichende Befestigung der Beschläge;
- ggf. Prüfung der Band- und Schlosssysteme auf Übereinstimmung mit den geprüften Typen durch Eingangskontrolle je Lieferung;

Über die werkseigene Produktionskontrolle wird jeweils ein Protokoll angefertigt und bei der Fremdüberwachung vorgelegt.

Systematische Fehler und deren Abstellmaßnahmen sind aufzuzeichnen.